

Merkblatt Beiträge à fonds perdu (einzelbetriebliche Strukturverbesserungsbeiträge)

Die Unterstützung von Investitionen mit nicht rückzahlbaren Strukturverbesserungsbeiträgen wird durch Bund und Kanton finanziert, in der Regel zu gleichen Teilen. Die ALK wickelt die Beitragsgesuche ab und beantragt beim Bund und Kanton die entsprechende Unterstützung. Die unterstützten Massnahmen sind auf den Seiten 2 und 3 abschliessend aufgezählt. Die Bemessung der Beitragshöhe erfolgt anhand pauschaler Ansätze.

Anforderungen

Es gelten die gleichen Anforderungen wie für Investitionskredite (siehe Merkblatt IK).

A. In allen Zonen

Es werden Beiträge gewährt für Bauten und Einrichtungen zur Förderung einer besonders umwelt- und tierfreundlichen Produktion. Teilweise können diese Beiträge mit IK ergänzt werden.

B. In der Hügel- und Bergzone

Ergänzend zu den Investitionskrediten (siehe Merkblatt IK) werden Beiträge gewährt für den Neubau, den Umbau und die Sanierung von Ökonomiegebäuden für raufutterverzehrende Tiere sowie von Remisen.

Zusätzlich Anforderungen für Massnahmen nach Buchstabe B:

Kriterium	Anforderung
Vermögen	Übersteigt das veranlagte steuerbare Vermögen pro natürliche Person vor der Investition Fr. 1'000'000, so wird der Beitrag um 50% des Mehrvermögens gekürzt. Bei juristischen Personen, Personengesellschaften und bei verheirateten Gesuchstellern ist das arithmetische Mittel der beteiligten natürlichen Personen massgebend.
Pachtbetriebe	Pächter erhalten Beiträge, wenn ein Baurecht für mindestens 20 Jahre errichtet wird und der Pachtvertrag für mindestens 20 Jahre abgeschlossen ist.

Gesuchsunterlagen

Es sind die gleichen Unterlagen wie für Investitionskredite erforderlich (siehe Merkblatt IK). Zusätzlich ist eine Kopie der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung einzureichen.

Baubeginn

Mit dem Bau bzw. mit der Pflanzung darf erst begonnen werden, wenn die beantragte Unterstützung definitiv zugesichert ist. Für bereits getätigte oder begonnene Investitionen können keine Beiträge (wie auch keine IK) gewährt werden.

Unterstützte Massnahmen und Ansätze

A. In allen Zonen

1. Minderung der Ammoniakemissionen

Massnahme oder Einrichtung	Einheit	Beitrag in Fr.
Laufgänge mit Quergefälle und Harnsammelrinne bei Kühen	pro GVE	240.--
Erhöhte Fressstände bei Kühen	pro GVE	140.--
Abdeckung von bestehenden Güllebehältern	pro m ²	60.--
Abluftreinigungsanlagen	pro GVE	1'000.--
Anlagen zur Gülleansäuerung	pro GVE	1'000.--

Die technischen Anforderungen an die Ausführung und an den Betrieb der Anlagen sind gemäss den Angaben der kantonalen Fachstelle für Luftreinhaltung umzusetzen.

Anlagen zur Reinigung der Abluft und zur Ansäuerung der Gülle werden nur unterstützt, wenn **eine** der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- Die betroffene Stallbaute wurde vor dem 31. Dezember 2020 erstellt.
- Bei einer Neubaute übersteigt die anfallende Menge Phosphor und Stickstoff auch nach dem Bau den ausgewiesenen Pflanzenbedarf nicht (keine Hofdüngerwegfuhr).
- Nach Erstellung der Stallbaute können die Ammoniakemissionen je Hektare landwirtschaftlicher Nutzfläche gegenüber vorher nach dem Berechnungsmodell Agrammon um mindestens 10 Prozent reduziert werden.

2. Reduktion der Schadstoffbelastung

Massnahme oder Einrichtung	Einheit	Beitrag in Fr.	Maximum
Pflanzung von robusten Rebsorten	pro ha	30'000.--	-
Pflanzung von robusten Apfelsorten	pro ha	21'000.--	-
Füll- und Waschplatz von Spritz- und Sprühgeräten	pro m ²	150.--	80m ²
Überdachung des Füll- und Waschplatzes	pro m ²	50.--	80m ²
Anlagen zur Lagerung des Reinigungswassers	pro m ³	500.--	Fr. 10'000.--
Anlagen zur Verdunstung des Reinigungswassers	pro m ² *	500.--	Fr. 10'000.--
Anlagen zur Filterung des Reinigungswassers			Fr. 10'000.--

*Verdunstungsfläche

Für die Unterstützung robuster Sorten gelten folgende Bedingungen:

- Die beitragsberechtigten Reb- und Apfelsorten sind auf der vom BLW publizierten Liste abschliessend aufgeführt.
- Die minimale Fläche beträgt 25 Aren (es können Teilflächen zusammengezählt werden, welche innert 2 Jahren gepflanzt werden)
- Es werden nur Obstanlagen unterstützt (mindestens 300 Bäume pro ha)

Für die Unterstützung von Füll- und Waschplätzen gilt folgende Voraussetzung:

Die Anforderungen an die baulich-technische Ausführung und an den Betrieb der Anlagen sind gemäss den Angaben der kantonalen Fachstelle für Pflanzenschutz umzusetzen. Zu diesem Zweck ist das Projekt vor der Gesuchseinreichung bei der ALK dem Pflanzenschutzdienst der Liebegg vorzulegen. Dieser wird das Vorhaben prüfen, die Anforderungen festlegen und danach die entsprechende Bestätigung direkt an die ALK ausstellen.

B. In der Hügelzone und Bergzone 1

Pauschale Beiträge für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere

Element	Einheit	Beitrag in Fr.
Stall	pro GVE	3'400.--
Futter- und Strohlager	pro m ³	30.--
Hofdüngerlager	pro m ³	45.--
Remise	pro m ²	50.--

Die aufgeführten Beitragsansätze kommen zur Anwendung, wenn mehr als zwei Drittel der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebs in der HZ und BZ1 liegt. Für Betriebe, welche diesen Wert nicht erreichen, jedoch mehr als ein Drittel der LN in der HZ und BZ1 haben, werden die aufgeführten Beitragsansätze halbiert.

Die maximale Summe der Beiträge für Ökonomiegebäude beträgt Fr. 310'000.-- pro Betrieb.

Remisen und Futter- und Strohlager werden auch bei Betrieben ohne raufutterverzehrende Tiere unterstützt.

Aargauische Landwirtschaftliche Kreditkasse
Tellistrasse 67
Postfach 2531
5001 Aarau
062 835 28 05

www.alkaargau.ch